

**GEMEINDE BRONNAMBERG**  
BEBAUUNGSPLAN M 1:1000  
WEIHERHOF NR. 2

*Weierhof*

§ 1  
AUF GRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDEBAUORDNUNGSGESETZES (BAUOD) VOM 27.7.1965 (VERBODEN  
24a) UND ART. 107 DER BAYERISCHEN VERFASSUNG (BAYV) VOM 1.8.1946 (VEREINIGUNG  
95a) IN VERBINDUNG MIT ART. 9 DER SCHLESIENVERFASSUNG VOM 22.11.1920 (VEREINIGUNG  
21.1.1920 (BAY BS 15-4/1) ZULASST DIE GEMEINDE BRONNAMBERG FOLGENDE BEBAUUNGSPLÄNE  
DIE DAS LANDRATSAMT FÜRTH VON ...

§ 2  
DIE BAUFLÄCHEN IM PLANUNGSBEREICH SIND ALS ALLGEMEINE WOHNSIEDLUNG (AW) IN EINER  
DES § 4 BAUVERORDNUNG (BAUVO) ABGELEITET.

§ 3  
IM PLANUNGSBEREICH GILT, SOVIEL NICHT IM EINZELN ANDERS BESTIMMT, DIE OFFEN  
BAUWERKZEUGE ZULASSEN SIND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULASSEN.  
AUSSENERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DÜRFEN BAULICHE MAßNACHEN IN EINER HOCHST  
BAUWERKZEUGE ZULASSEN SIND, MIT ANNAHME DASS, DIE NACH LANDRATSAMT  
IN DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULASSEN SIND.

§ 4  
DIE HERSTELLUNG DER STRASSEN UND ABWASSERKANÄLE IM PLANUNGSBEREICH ERFOLDERT NACH  
DIE PLANUNG DER TRASSEN-BÜROS BEZUG NEHMEND, SOBALT, HOCHSTENS 14. TAGES DAVON  
SIND BESTIMMT.

§ 5  
DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 12 ABSATZ 1 IN KRAFT

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS  
PLANES GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN
- I ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST  
GRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4,  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8
  - II ALLGEMEINES WOHNGEBIET  
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - III FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE  
GARAGEN UND DEREN ZUFÄHRTEN  
FLÄCHE FÜR PLATZ FÜR  
VORBEREITUNGSANLAGE FÜR  
GEMEINDLICHE ANLAGE
  - IV BAUGRENZE
  - V STRASSENABGRENZUNGSLINIE  
ABGRENZUNG UNTERSCHIED  
LICHER NUTZUNG
  - VII TRAFOSATION  
WASSERÜBERGABESCHACHT  
MIT LEITUNGSREIFEN BELAST  
FLÄCHE
  - BESTANDSANGABEN UND HINWEISE  
VORHANDENE WOHN-GEBÄUDE  
VORHANDENE NEBENGEBÄUDE  
BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WÜRDE  
MIT DER BEBAUUNGSZULASSENBREITUNG  
UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN  
VORLIEGENDEN VERTRÄGEN ÜBER  
DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
UND AM ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG  
BEMERKT WÜRDEN

BRONNAMBERG  
DEN  
BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDE BRONNAMBERG HAT MIT BESCHLUS  
DIE BEBAUUNGSZULASSENBREITUNG  
UND IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN  
VORLIEGENDEN VERTRÄGEN ÜBER  
DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
UND AM ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG  
BEMERKT WÜRDEN

BRONNAMBERG  
DEN  
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT FÜRTH HAT DEM BEBAUUNGS  
PLAN MIT VERLEIHUNG VOM ...  
IN DER FASSUNG VOM 25. OKT. 1968 (GVB 1.377  
IN DER FASSUNG VOM 25. NOV. 1969 (GVB 1.370  
VERHEIMT)

BRONNAMBERG  
DEN  
BÜRGERMEISTER

FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS

**GOTTFRIED RUF**  
ARCHITECT  
8801 OBERASBACH  
Hammgr. 43 - Tel. 696 44

OBERASBACH - KEUTLES  
DEN 8.12.

